

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1959	Nummer 9
--------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 153.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 153.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 154.

Arbeits- und Sozialministerium. S. 154.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung.

Bek. 26. 1. 1959, Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Ernst Budde. S. 155.

D. Finanzminister.

RdErl. 21. 1. 1959, Verzinsung von Rückgriffsforderungen des Landes gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter. S. 155.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

Gem. RdErl. 20. 1. 1959, Geltendmachung der auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Rück-
erstattungsansprüche durch die Ober-
finanzdirektionen — Landesvermögens-
und Bauabteilungen — (§§ 60 — Abs. 1,
61 und 130 BEG; § 25 BRüG). S. 155.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

21. 1. 1959, Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen
Sparkassen- und Giroverbandes. S. 163.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

AO. 31. 12. 1958, Änderung der Anordnung über die Errichtung
eines beratenden Ausschusses für die Bestellung
von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1953 — II A 1
9800, I — 3 f — (MBL. NW. S. 2011) —. S. 164.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-
Westfalen. Nr. 3 v. 30. 1. 1959. S. 167, 68.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberkreisdirektor F. Grobбен zum Regierungspräsidenten in Köln; Regierungsdirektor H. Krukow zum Ministerialrat im Innenministerium; Regierungsassessor K. Lucke zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. H. Strich zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor H. Botschen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor H. H. Weber zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsassessor B. Vosskuhle zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Es sind versetzt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat R. Bittner vom Landesvermessungsamt — Außenstelle Münster — zur Bezirksregierung Münster; Regierungsrat Dr. G. Johanning vom Polizeiamt Siegen zum Innenministerium.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat H. Quinders, Bezirksregierung Aachen, wegen Übernahme in den Dienst einer Amtsverwaltung.

— MBL. NW. 1959 S. 153.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Bergrat J. Witsch zum Oberbergrat beim Oberbergamt in Dortmund.

Es ist versetzt worden: Bergrat D. Steinmann vom Oberbergamt in Bonn an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

— MBL. NW. 1959 S. 153.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -landeskulturrat Dr. H. Düntzer zum Regierungsdirektor beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster; Reg.-Vermessungsassessor z. Wv. Dr.-Ing. A. Arndt zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in M.Gladbach; Forstassessor H. Espenköttler zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Aachen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Landstallmeister z. D. F. Kuhse beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt in Warendorf.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. F. Hess beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf.

— MBL. NW. 1959 S. 154.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. Weber vom Arbeits- und Sozialministerium zum Regierungsdirektor; Sozialgerichtsrat L. Kiefel vom Sozialgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichts-
rat Dr. G. Korbe vom Sozialgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

Es wurde in den Ruhestand versetzt: Arbeitsgerichtsrat M. Salcher vom Arbeitsgericht Wuppertal.

— MBL. NW. 1959 S. 154.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958;

hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Ernst Budde

Bek. d. Landeswahlleiters v. 26. 1. 1959 —
I A 3/20—11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Ernst Budde (Christlich Demokratische Union — CDU —) ist am 18. Januar 1959 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Gerhard Holz,
Gelsenkirchen, Virchowstraße 110,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 26. Januar 1959 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBL. NW. S. 1405/1406) u. v. 17. 7. 1958 (MBL. NW. S. 1737 38).

— MBL. NW. 1959 S. 155.

D. Finanzminister

Verzinsung von Rückgriffsforderungen des Landes gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1959 —
I B 1 Tgb.Nr. 22 275/58

1. Ich bin damit einverstanden, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der einheitlichen Handhabung Zinsen von Rückgriffsforderungen nur vom Zeitpunkt des Verzuges ab in Höhe von 4% erhoben werden.

Die zur Einziehung der Rückgriffsforderungen zuständige Behörde ist verpflichtet, die Voraussetzungen des Verzuges durch alsbaldige Mahnung — gegen Empfangsbescheinigung — herbeizuführen.

2. Rückgriffsforderungen im Sinne der Ziffer 1. sind alle Schadensersatzforderungen, welche dem Dienstherrn entweder aus der Schadloshaltung eines Dritten oder unmittelbar erwachsen sind.
3. Diese Regelung gilt ab sofort ohne Rücksicht darauf, wann der Schaden oder das schädigende Ereignis eingetreten ist.

— MBL. NW. 1959 S. 155.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Geltendmachung der auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Rückerstattungsansprüche durch die Oberfinanzdirektionen — Landesvermögens- und Bauabteilungen — (§§ 60 Abs. 1, 61 und 130 BEG; § 25 BRüG)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — V S 2840—7819.58 III
B 2 u. d. Innenministers — 5/120 b/2a v. 20. 1. 1959

I. Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche durch die Oberfinanzdirektionen — Landesvermögens- und Bauabteilungen — (OFD-L)

Nach §§ 60 Abs. 1, 61 und 127 in Verb. mit § 130 BEG sowie nach § 25 BRüG geht ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger auf das Land Nordrhein-Westfalen über, wenn das Land auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (Landes- oder Bundesentschädigungsrecht) Leistungen bewirkt hat oder bewirkt, die dem Berechtigten auch auf Grund eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs zustehen.

Die Oberfinanzdirektionen — Landesvermögens- und Bauabteilungen — (OFD-L) Düsseldorf, Köln und Münster werden hiermit beauftragt, diese rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, deren listenmäßige Erfassung bereits durch den vorbezeichneten Runderlaß angeordnet worden ist, geltend zu machen.

II. Zuständigkeit der OFD-L

Zuständig für die Geltendmachung der übergegangenen Rückerstattungsansprüche ist die Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion, die für den betreffenden Anspruch nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BRüG einen Erfüllungsbescheid zu erteilen hat, oder nach Satz 2 vom Bundesminister der Finanzen für zuständig erklärt wird. In Zweifelsfällen ist die Frage der Zuständigkeit im Benehmen mit den in Betracht kommenden Oberfinanzdirektionen zu klären.

Ist der Anspruch bei einer Stelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen geltend zu machen, so ist die Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Köln zuständig.

III. Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungspräsidenten und den OFD-L

Die Regierungspräsidenten als Entschädigungsbehörden sind durch den Gemeinsamen Runderlaß vom 26. Juni 1957 angewiesen worden, den zuständigen OFD-L alle einzelnen Fälle bekanntzugeben, in welchen rückerstattungsrechtliche Ansprüche auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind oder übergegangen sein könnten.

Steht die Einziehung von Wertpapieren oder von „Lifts“ in Frage, so hat die Entschädigungsbehörde sowohl die für den früheren Wohnsitz des Anspruchsberechtigten als auch die für den Entziehungsort zuständige OFD-L von den ergangenen Entscheidungen zu unterrichten.

Es sind auch diejenigen Fälle mitzuteilen, in denen zwar ein Entschädigungsanspruch anerkannt worden ist, die Zuerkennung jedoch als eine Fehlentscheidung behandelt werden muß, weil es sich in Wirklichkeit um einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch handelt.

Bei den Bescheiden auf Grund der §§ 60 und 61 BEG muß, soweit möglich, im einzelnen festgelegt werden, welchen Annahmewert die einzelnen entzogenen Vermögensgegenstände gehabt haben.

Die Bekanntgabe hat durch Übersendung von je zwei beglaubigten Abschriften der Entschädigungsbescheide zu geschehen, die den Übergang (Übertragung) rückerstattungsrechtlicher Ansprüche auf das Land Nordrhein-Westfalen zur Folge hatten.

Beruhet der Übergang rückerstattungsrechtlicher Ansprüche nicht auf einem Bescheid einer Entschädigungsbehörde, sondern auf einer Entscheidung eines Entschädigungsgerichts oder auf einem Vergleich oder auf einer Abtretung seitens des Verfolgten, sind die betreffenden Entscheidungen, Vergleiche oder Abtretungserklärungen in je 2 beglaubigten Abschriften den zuständigen OFD-L durch die Entschädigungsbehörde zu übersenden. Soweit entbehrlich, sind auch die Entschädigungsakten beizufügen.

Die OFD-L leitet von den übersandten Unterlagen je eine beglaubigte Abschrift an die Bundesvermögensabteilung weiter (OFD-B).

Haben die Entschädigungsbehörden Zweifel, ob Rückerstattungsansprüche übergegangen sind — wenn z. B. im Entschädigungsverfahren nicht oder nicht genügend geklärt wurde, ob Sonderabgaben, für welche Entschädigung gewährt worden ist, mittels der Rückerstattung unterliegender Wertpapiere entrichtet wurden — so sind auch diese zweifelhaften Fälle der OFD-L bekanntzugeben.

Die OFD-L haben die ihnen von den Entschädigungsbehörden bekanntgegebenen Fälle in einer Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage I) zu erfassen. Die nach dem RdErl. v. 26. 6. 1957 geführten Listen sind entsprechend zu ergänzen.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Regierungspräsidenten und den Oberfinanzdirektionen — Bundesvermögensabteilung (OFD-B)

Die OFD-B in Düsseldorf, Köln und Münster, denen gem. § 9 BRüG die Vertretung der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger und gem. § 38 BRüG der Erlaß des Erfüllungsbescheides für die Bun-

desrepublik Deutschland innerhalb des Landes obliegt, fragen vor Erlaß dieser Erfüllungsbescheide bei den Regierungspräsidenten als Entschädigungsbehörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches an, ob Rückerstattungsansprüche gemäß den eingangs angegebenen Bestimmungen auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind. Sie übersenden hierzu den Entwurf des beabsichtigten Erfüllungsbescheides den Entschädigungsbehörden (vgl. anl. RdErl. d. BdF v. 2. 7. 1957).

lage II

Die Entschädigungsbehörde überprüft, ob der Berechtigte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Entschädigungsansprüche angemeldet und Leistungen erhalten hat und ob zufolge dieser Leistungen Rückerstattungsansprüche gegen Rechtsträger des § 1 BRüG auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sein können.

Es ergeben sich dabei folgende Möglichkeiten:

1. Liegt überhaupt keine Anmeldung des Berechtigten auf Entschädigungsleistungen vor, so ist der OFD-B mitzuteilen, daß der Berechtigte im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Entschädigungsbehörde keinen Entschädigungsanspruch angemeldet und keine Entschädigungsleistungen erhalten hat.

Ferner hat die Entschädigungsbehörde eine Anfrage an die Bundeszentalkartei in Düsseldorf zu richten, ob ein Antrag bei einer anderen Entschädigungsbehörde anhängig ist. Ist dies der Fall, so gibt sie den Eingang der entsprechenden Mitteilung der Bundeszentalkartei unter Benachrichtigung der OFD-B an die angegebene Entschädigungsbehörde ab. Ist bei der Bundeszentrankanzlei kein Entschädigungsantrag zu ermitteln, so teilt die Entschädigungsbehörde auch dieses Ergebnis ihrer Feststellungen der OFD-B mit.

2. Liegt zwar eine Anmeldung des Berechtigten auf Entschädigungsleistungen vor, wurden darauf aber noch keine Zahlungen — auch keine Vorschüsse — geleistet oder wurden zwar Zahlungen geleistet, jedoch ohne daß ein Rückerstattungsanspruch auf das Land übergegangen sein kann, z. B. bei Leistungen wegen Schadens an Leben, Körper oder Gesundheit, Freiheit, so teilt die Entschädigungsbehörde der OFD-B mit, daß der Berechtigte zwar Entschädigungsansprüche gestellt hat, daß darauf aber bisher keine Zahlungen geleistet wurden, die auf den mitgeteilten Rückerstattungsanspruch des Berechtigten angerechnet werden könnten.

3. Wurden dagegen Entschädigungszahlungen — auch Vorschüsse oder Darlehen, z. B. gegen Abtretung von Rückerstattungsansprüchen — geleistet, aus welchen Rückerstattungsansprüche des Berechtigten auf das Land übergegangen sein könnten, so teilt die Entschädigungsbehörde der OFD-B dies mit, mit dem Zusatz, daß die Unterlagen der OFD-L mit der Bitte um Prüfung und Geltendmachung der übergegangenen Rückerstattungsansprüche übermittelt werden.

Die Entschädigungsbehörde übersendet die Unterlagen (Bescheid, Vergleich, Entscheidung, Abtretungserklärung, Akten) gem. Ziff. III dieses Gem. RdErl. mit einem Abdruck ihres Schreibens an die OFD-B der OFD-L mit der Bitte um Überprüfung und Geltendmachung des etwa übergegangenen Rückerstattungsanspruchs.

Die Anfragen der OFD-B sollen mit besonderer Beschleunigung erledigt werden. Sollte dies innerhalb 6 Wochen nicht möglich sein, so ist der OFD-B ein Zwischenbescheid zu geben.

V. Behandlung früher ergangener Bescheide

Auch diejenigen Fälle, in denen der OFD-L bisher Bescheiddurchschriften noch nicht übersandt worden sind, müssen entsprechend der in Ziff. III getroffenen Regelung behandelt werden. Soweit die Regierungspräsidenten noch nicht in der Lage sind,

die erforderliche systematische Prüfung der in Betracht kommenden Akten durchzuführen, sind mindestens die umlaufenden Akten an geeigneter Stelle darauf zu prüfen, ob sich in ihnen Bescheide befinden, die der OFD-L schriftlich mitzuteilen sind. Doch muß gewährleistet sein, daß bis zum 1. April 1961 alle Akten, aus welchen sich Rückerstattungsansprüche ergeben könnten, überprüft werden.

VI. Prüfung der Ansprüche durch die OFD-L

Die OFD-L hat an Hand ihrer Unterlagen in eigener Verantwortung zu prüfen, ob ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ganz oder teilweise auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen ist.

Wird diese Frage bejaht, ist weiterhin festzustellen, ob

1. ein Rückerstattungsverfahren bezüglich des übergegangenen Anspruchs bereits anhängig war oder ist,
2. ein Rückerstattungsanspruch von dem Verfolgten noch nicht angemeldet worden ist.

Läßt sich der Sachverhalt auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht eindeutig klären, so sind zweckdienliche Ermittlungen anzustellen (z. B. durch Einsichtnahme in die RE-Akten der OFD-B).

Zu 1):

Ist im Rückerstattungsverfahren ein Anspruch rechtskräftig zuerkannt worden, so ist ein begründeter Antrag auf Erfüllung des übergegangenen Anspruchs nach §§ 31 ff. BRüG bei der zuständigen OFD-B zu stellen, in dem der vom Land zur Rückerstattung angemeldete Betrag der Höhe nach beziffert sein soll. Auf die Bestimmungen des § 37 BRüG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei noch anhängigen Rückerstattungsverfahren ist der Übergang des Rückerstattungsanspruchs der OFD-B anzuzeigen, der Beitritt zum Verfahren bei den zuständigen Wiedergutmachungsbehörden zu beantragen und der Anspruch geltend zu machen. Nach rechtskräftiger Zuerkennung des Rückerstattungsanspruchs ist dieser unverzüglich bei der OFD-B zwecks Befriedigung gem. Abs. 1 anzu-melden.

Zu 2):

Hat der Verfolgte den Rückerstattungsanspruch noch nicht oder nicht fristgemäß angemeldet oder bestehen Zweifel über die fristgemäße Anmeldung, so hat die OFD-L bei der zuständigen Entschädigungsbehörde gem. § 30 Abs. 1 BRüG die Verweisung der Sache über das zuständige Zentralmeldeamt an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist der Entschädigungsbehörde in 2facher Ausfertigung zu übersenden. Die Begründung des Verweisungsantrages soll u. a. folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Verfolgten mit Angabe des Geburtstages und -ortes sowie des letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich,
- b) Darlegung der Berechtigung des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere Darlegung des Anspruchsübergangs,
- c) Angabe der entzogenen Vermögensgegenstände, so genau wie möglich, insbesondere auch bezüglich der Bewertung,
- d) Darlegung des Entziehungstatbestandes, aus dem sich auch der Entzieher möglichst ergeben soll.

Die Verweisung ist auch dann noch möglich, wenn das Entschädigungsverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen oder durch einen rechtsgültigen Vergleich erledigt ist. (Vgl. § 30 Abs. 3 BRüG i. d. F. des 2. Änderungsgesetzes v. 13. Januar 1959 (BGBl. I S. 21 ff.). Der erwirkte Rechtstitel ist, sofern dem Lande ein Rückerstattungsanspruch gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zuerkannt wird, unverzüglich der OFD-B zur Befriedigung vorzulegen.

Zuständiges Zentralmeldeamt ist:

- a) Für die ehem. amerik. Besatzungszone:
Das Verwaltungsamt für innere Restitution in München, Deroystr. 4;
- b) Für die ehem. brit. Besatzungszone:
Das Verwaltungsamt für innere Restitution in Stadthagen, Obernstraße 29;
- c) Für Berlin (West):
Der Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen Berlin W 30, Nürnberger Str. 53—55.

Für die frühere französ. Besatzungszone besteht eine Zentralanmeldestelle nicht. In dieser Zone ist der Anspruch gemäß § 28 Abs. 1 BRüG durch Klage vor der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts geltend zu machen.

Im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz befinden sich Restitutionskammern bei den Landgerichten in Koblenz, Mainz, Trier, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken und Bad Kreuznach.

Im Bereich des Landes Baden-Württemberg sind Restitutionskammern bei den Landgerichten Stuttgart und Freiburg eingerichtet.

VII. Haushaltsmäßige Behandlung der Einnahmen aus den übergegangenen Rückerstattungsansprüchen

Für den haushaltsmäßigen Vollzug der Einnahmen, über die die Regierungshauptkassen Rechnung zu legen haben, sind die Regierungspräsidenten als Entschädigungsbehörde zuständig (Verbuchungsstelle: Kapitel 0381, Titel 51 Einnahmen aus Rückerstattungsansprüchen des Landes).

Zu diesem Zweck haben die OFD-L den zuständigen Entschädigungsbehörden 2 beglaubigte Abschriften des Erfüllungsbescheides der OFD-B zu übersenden.

Einnahmen aus Rückerstattungsansprüchen,

1. die mit Entschädigungsausgaben in der Zeit bis zum 31. 3. 1956 im Zusammenhang stehen, sind bei Titel 51a,
 2. die mit Entschädigungsausgaben seit dem 1. 4. 1956 zusammenhängen, bei Titel 51b
- zu buchen.

Die nach Ziff. 1 und 2 erforderlichen Feststellungen müssen von den Entschädigungsbehörden getroffen werden.

Bezüglich der bisher angefallenen Einnahmen ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

VIII. Beteiligung des Landes bei der Gewährung von Bundesdarlehen auf festgestellte Rückerstattungsansprüche

Die OFD-B gewähren gem. RdErl. d. BdF v. 12. 11. 1957 — V B 4 — 01480 — 328 57 — Darlehen an Rückerstattungsberechtigte. In diesem Runderlaß wird u. a. ausgeführt:

„Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch nach § 25 BRüG teilweise auf ein Land übergegangen, so kann ein Darlehen nur mit Zustimmung des Landes gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn von mehreren rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen eines Berechtigten einer oder mehrere ganz auf ein Land übergegangen sind. Die Zustimmung ist von der

jeweils zuständigen Behörde des Landes einzuholen, das die Leistungen auf den rückerstattungsrechtlichen Anspruch im Sinn des § 25 BRüG bewirkt hat. Die Zustimmung der örtlich zuständigen Entschädigungsbehörde ist auch dann einzuholen, wenn sich aus den Angaben des Berechtigten oder den Unterlagen der OFD nicht ergibt, daß ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch ganz oder teilweise auf ein Land übergegangen ist. Die Zustimmung kann als erteilt angesehen werden, wenn innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Antwort auf die Anfrage der OFD nicht eingegangen ist. In der Anfrage ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.“

Bei solchen Anfragen der OFD-B ist entsprechend der Ziff. IV zu verfahren.

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die vorrangige Befriedigung des Landes gem. §§ 37, 32, 34 BRüG gewährleistet ist.

IX. Widerruf von Entschädigungsbescheiden und Rückforderung von Entschädigungsleistungen in den Fällen des § 60 Abs. 2 BEG

In den Fällen des § 60 Abs. 2 BEG besteht häufig die Gefahr, daß trotz der bereits im Rückerstattungsverfahren erfolgten Abtretung an den Rückerstattungspflichtigen der Rückerstattungsrechte den Anspruch auch im Entschädigungsverfahren geltend macht und hierfür Leistungen erhält. Es wird nicht möglich sein, dem Zessionar (Rückerstattungsverpflichteten) die nach der erfolgten Abtretung durchgeführte Zahlung an den Zedenten (Rückerstattungsberechtigten) entgegen zu halten. In solchen Fällen bleibt den Entschädigungsbehörden lediglich der Widerruf ihres zuerkennenden Bescheides nach § 201 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 letzter Halbsatz BEG und die Rückforderung der bewirkten Leistungen nach § 204 Abs. 2 BEG übrig.

In den Fällen des § 60 Abs. 2 BEG ist es daher besonders wichtig, mit den Rückerstattungsbehörden zusammenzuarbeiten und vor Erteilung eines Entschädigungsbescheides den Rückerstattungsberechtigten eine schriftliche Erklärung abgeben zu lassen, ob Rückerstattungsverfahren anhängig sind oder gewesen sind, und ob eine Abtretung erfolgt ist.

X. Aufhebung von Erlassen

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 26. 6. 1957 sowie die an die Regierungspräsidenten gerichteten RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1957 — 5 120 2a u. 1. 8. 1957 — 5/120 2a — werden aufgehoben. Der RdErl. d. BdF v. 2. 7. 1957 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt (Anlage II).

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 26. 6. 1957
— VS 2840 — 2963/57 III B 2 —
5/120/2 a

An die Oberfinanzdirektionen
— Landesvermögens- und Bauabteilungen —
des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Regierungspräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

**Aufstellung
über die
auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Rückerstattungsansprüche**

Lfd. Nr.	a) Name des Verfolgten b) Name und Anschrift des Rückerstattungsberechtigten	Entschädigungsverfahren		Rückerstattungsverfahren			Erfüllungsverfahren		Bemerkungen
		Höhe der geleisteten Entschädigung DM	a) Bescheid der Entschädigungs- bzw. Feststellungsbehörde b) ZK-Nr. c) Datum und Aktl.-Z. des Bescheides	a) Feststellungs- beschluß üb. RM/DM b) Leistungs- beschluß über RM/DM	Entscheidung oder gültige Einigung im Rückerstattungs- verfahren WC- Behörde Aktz. Datum	Nähere Be- zeichnung des An- spruchs	Behörde, Datum u. Aktl.-Z. des Erfüllungs- bescheides	Dem Land zuerkannter Betrag	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Abschrift

Anlage II

„Der Bundesminister der Finanzen
V B. 4 — C 1480 — 197/57

Bonn, den 2. Juli 1957

An

- a) sämtliche Oberfinanzdirektionen
b) den Herrn Senator für Finanzen
— Sondervermögens- und Bauverwaltung —
Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstraße 87

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —);

hier: Fragen der Abgrenzung zwischen Rückerstattung und Entschädigung

Bezug: Erlaß vom 12. 4. 1957 — V B. 4 — O 1480 — 97/57 —.

Die Referenten der Obersten Landesentschädigungsbehörden haben sich in der Besprechung am 4./6. 6. 1957 mit folgenden Fragen befaßt:

1. Wie sind Doppelleistungen zu vermeiden?
2. Wie sind die auf das Land übergegangenen Ansprüche zu realisieren?

Zu der 1. Frage wurde Einvernehmen über die nachstehenden Grundsätze erzielt:

- a) Die Entschädigungsbehörden erfassen die Ansprüche, die nach dem Bundesrückerstattungsgesetz als rückerstattungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, in denen aber bereits Entscheidungen nach Entschädigungsrecht ergangen sind. Sie teilen die von ihnen getroffenen Entscheidungen den Oberfinanzdirektionen mit. Dabei sind auch solche Entscheidungen zu erfassen, in denen nach Entschädigungsrecht entschieden worden ist, die jedoch als Fehlentscheidungen beurteilt werden müssen. Es ist erforderlich, daß in den Fällen der §§ 60, 61 BEG in den Bescheiden der Entschädigungsbehörden zum Ausdruck kommt, welchen Annahmewert die einzelnen eingezogenen Vermögensgegenstände gehabt haben.
- b) In Fällen, in denen die Einziehung von Wertpapieren oder von Lifts in Frage steht, sind von den Entschädigungsbehörden sowohl die Oberfinanzdirektionen am früheren Wohnsitz des Anspruchsberechtigten als auch die für den Entziehungsort zuständigen Oberfinanzdirektionen von den getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.
- c) Wenn die Entschädigungsbehörde die zuständige Oberfinanzdirektion nicht feststellen kann, sind Anfragen an die Zentralanmeldestellen zu richten.

Zentralanmeldestellen bestehen:

- a) für die frühere britische Zone:
Verwaltungsamt für innere Restitutionen in
Stadthagen, Obernstraße 29,
- b) für die frühere amerikanische Zone:
Verwaltungsamt für innere Restitutionen
Außenstelle München in
München 2, Deroyststraße 4 II,
- c) für Berlin
der Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen
Berlin W 30, Nürnberger Straße 53/55.

Für die frühere französische Zone besteht eine solche Zentralanmeldestelle nicht.

- d) Die Oberfinanzdirektionen übersenden den Entschädigungsbehörden die Entwürfe der nach den §§ 38, 39 BRÜG zu erteilenden Bescheide, wobei den Entschädigungsbehörden eine Erklärungsfrist von 6 Wochen einzuräumen ist. Binnen dieser Frist müssen die Entschädigungsbehörden sich erklären, ob auf Grund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher Entscheidungen Forderungen auf das jeweilige Land übergegangen sind. Nach Ablauf dieser Erklärungsfrist steht einer Auszahlung durch die Oberfinanzdirektionen an den Antragsteller nichts mehr entgegen. Bei der Übersendung des Bescheidentwurfs ist das Geburtsdatum

des Berechtigten (Verfolgten) anzugeben. Geht der Entschädigungsbehörde der Entwurf eines von der Oberfinanzdirektion beabsichtigten Bescheides zu und ist in der bei der Entschädigungsbehörde anhängigen Sache eine Entscheidung noch nicht ergangen, so stellt die Entschädigungsbehörde ihre Tätigkeit in dieser Sache solange ein, bis der Bescheid der Oberfinanzdirektion vorliegt.

- e) Die Berechtigten müssen sich, wenn sie Ansprüche gegenüber den Oberfinanzdirektionen geltend machen, darüber erklären, ob sie irgendwelche Ansprüche nach Entschädigungsrecht gestellt haben und bei welcher Entschädigungsbehörde die Anträge anhängig sind. Die Oberfinanzdirektionen sollen die Bearbeitung eines bei ihnen gestellten Antrages erst in Angriff nehmen, wenn die Frage von den Antragstellern beantwortet ist.
- f) Als zuständige Entschädigungsbehörde sieht die Oberfinanzdirektion die Entschädigungsbehörde an, die von dem Berechtigten angegeben worden ist.
- g) Geht der Bescheidentwurf einer Oberfinanzdirektion bei einer Entschädigungsbehörde ein, die keine diesbezüglichen Vorgänge hat, dann muß diese Entschädigungsbehörde eine Anfrage an die Bundeszentralstelle in Düsseldorf richten, ob ein Antrag bei einer anderen Entschädigungsbehörde anhängig ist und ggf. den Vorgang an die örtlich zuständige Entschädigungsbehörde weiterleiten. Die Oberfinanzdirektion soll innerhalb der Frist von 6 Wochen von dem Veranlaßten verständigt werden.

Zu der 2. Frage wurde Einvernehmen über die nachstehenden Grundsätze erzielt:

- a) Die Geltendmachung der auf das Land übergegangenen Ansprüche soll in einem Zuge mit der Benachrichtigung der Oberfinanzdirektion erfolgen.
- b) Wird nach BEG entschieden, ohne daß ein Rückerstattungsverfahren durchgeführt oder anhängig gemacht ist, dann muß das Rückerstattungsverfahren durch das Land betrieben werden.

Ich bitte, die vorstehenden Grundsätze bei der Bescheiderteilung zu beachten.

Im Auftrage: Koppe“

— MBl. NW. 1959 S. 155.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

Vom 21. Januar 1959

Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 20. Dezember 1957 die folgende Änderung der am 28. August 1950 genehmigten Satzung (MBl. NW. S. 815) beschlossen. Die Satzungsänderung ist von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister genehmigt worden und mit Wirkung vom 20. Dezember 1957 in Kraft getreten.

Die Änderung betrifft die §§ 10, Ziff. 2, 13, Ziff. 2, die hiermit im neuen Wortlaut bekanntgegeben werden:

(1) § 10

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für jede Sparkasse und ihren Gewährträger nehmen an der Verbandsversammlung als Mitglieder teil:

- a) ein Mitglied der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers, das von diesem für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft zu wählen ist und nach Möglichkeit dem Sparkassenrat angehören soll. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird von der Vertretungskörperschaft der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt;
- b) der Vorsitzende des Kreditausschusses oder sein ständiger Vertreter gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Sparkassengesetz;
- c) der Vorstand bzw. bei einem aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand der Vorsitzende des Vorstandes.

Für das Mitglied der Vertretungskörperschaft ist ein Stellvertreter zu wählen. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Vorstandes treten ihre Vertreter an ihre Stelle.

Das Mitglied der Vertretungskörperschaft (Stellvertreter) übt bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft oder nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft sein Amt so lange weiter aus, bis der Nachfolger von der Vertretungskörperschaft gewählt wird und dem Verband benannt.“

(2) § 13

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fünf Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter müssen in die Verbandsversammlung entsandte Mitglieder der Vertretungskörperschaften von Gewährträgern sein und nach Möglichkeit dem Sparkassenrat angehören.

Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter müssen Hauptverwaltungsbeamte oder deren ständige Vertreter gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Sparkassengesetz sein. Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter müssen im Amt befindliche Vorstände oder bei aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Vorständen Vorsitzende von Vorständen von Mitgliedssparkassen sein.

— MBl. NW. 1959 S. 163.

G. Arbeits- und Sozialminister

Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1953 — II A 1 9800/I — 3 f — (MBl. NW. S. 2011) —

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 12. 1958 — I B 2 (II) 1061. A

Zu Mitgliedern des durch o.a. Anordnung errichteten Ausschusses und deren Stellvertreter werden für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1961 bestellt:

1. Bäumer, Hans Otto,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk NRW —
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38,
1. Stellvertreter: Reuter, Waldemar,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk NRW —
Düsseldorf, Friedr.-Ebert-Str. 34-38;
2. Stellvertreter: Ruchel, Vera,
b. d. Deutschen Angestellten-
gewerkschaft,
Düsseldorf, Haroldstraße 37;
2. Dr. Meissner, Walter,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk NRW —
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38,
1. Stellvertreter: Schlegel, Otto Hermann,
b. Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
Essen, Selmastraße 2 II,
2. Stellvertreter: Küffner, Peter,
Köln, Gillbachstraße 28;
3. Rausch, Hans-Hermann,
b. d. Deutschen Angestelltengewerkschaft,
Düsseldorf, Haroldstraße 37,
1. Stellvertreter: Raabe, Josef,
Düsseldorf, Am Wehrhahn 78;
2. Stellvertreter: Dr. Mennicken, Maria,
Köln-Klattenberg, Petersbergstr. 95a;
4. Dr. Hellwig, Werner,
b. d. Landesvereinigung d. industriellen Arbeitgeber-
verbände NRW,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31,

1. Stellvertreter: Dr. K a l m u n d , Karl,
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß-
und Außenhandel, Landesverband
NRW,
Düsseldorf, Kaiserstraße 48;
2. Stellvertreter: Dr. S p r i c k , Franz,
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß-
und Außenhandel Westfalen,
Dortmund, Hansaplatz 2;
5. Assessor G a n g l o f f , Eugen,
b. d. Landesvereinigung d. industriellen Arbeitgeber-
verbände NRW,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31,
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt H ö c k e r , Lorenz,
b. Unternehmensverband Ruhrberg-
bau,
Essen, Glückaufhaus,
2. Stellvertreter: Dr. Z i g a n , Herbert,
b. Arbeitgeberverband für das süd-
östliche Westfalen,
Neheim-Hüsten, Burgstraße 5;
6. Dr. S c h r o e d e r , Wilhelm,
b. Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund e.V.,
Düsseldorf, Breite Straße 7—9,
1. Stellvertreter: S c h u l t e , Johann,
b. d. Arbeitsrechtlichen Vereinigung
der Gemeinden und gemeinwirt-
schaftlichen Unternehmen in Nord-
rhein-Westfalen,
Wuppertal-Barmen, Werth 79, II,
2. Stellvertreter: Dr. W e g m a n n , Franz,
b. Landes-Ausschuß der Arbeitgeber-
verbände der Chemischen Industrie
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Freytagstraße 42;

7. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf,
1. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor
D a r w i g , Hans-Joachim,
Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
2. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor
D o e r r , Werner,
Landesarbeitsgericht Düsseldorf;
8. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts
Hamm,
1. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor
W i l s i n g , Wilhelm,
Landesarbeitsgericht Hamm,
2. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor
B e r g m a n n , Otto,
Landesarbeitsgericht Hamm;
9. Arbeitsgerichtsdirektor
Dr. T h i e l e , Gerhard,
Arbeitsgericht Köln,
1. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor
M ö l l e r , Heinrich,
Arbeitsgericht Dortmund,
2. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor
S c h o l z , Gerhard,
Arbeitsgericht Düsseldorf.

Ein Fall der Vertretung liegt vor, wenn das Ausschuß-
mitglied im Einzelfalle verhindert ist, bei der Beratung
mitzuwirken. Bei dauernder Verhinderung nimmt der
Stellvertreter die Aufgaben bis zur Bestellung eines
neuen Mitgliedes wahr.

— MBl. NW. 1959 S. 164.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 30. 1. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
16. 1. 59	Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz	7814	9
	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
31. 12. 58	Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neußer Eisenbahn		11
31. 12. 58	Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen		12
31. 12. 58	Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A. G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest		12
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
8. 1. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung nach der Übergabestation des Städtischen Gaswerks in Essen		13
14. 1. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 789 in Verl		13

— MBl. NW. 1959 S. 167/68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.